

Neben den in der Beschlussdrucksache bereits benannten Maßnahmen gehören zum „Hannoverschen Mittagessenkonzept in Ganztagschulen“ weitere Bausteine:

### **1) Wahlfreiheit der Schulen**

Alle Schulen können entscheiden, ob sie am städtischen Mittagessenkonzept teilnehmen wollen oder nicht. Die in Aussicht gestellte städtische Förderung kann allerdings nur gewährt werden, wenn die aufgezeigten Rahmen- und Förderbedingungen durch die jeweilige Schule erfüllt werden.

### **2) Eigenverantwortlichkeit der Schule und Essenbeirat**

Durch die Eigenverantwortlichkeit der Schulen ist weiterhin die Möglichkeit zur individuellen Gestaltung des Mittagessens gegeben.

Die Wünsche der Eltern und der Schülerinnen und Schüler sollen berücksichtigt werden. Die Chance zur Verbesserung der Bildungsqualität, durch die bewusste pädagogische Planung eines für jede Schule individuell angepassten Gesamtkonzepts „Ernährung“, kann unter Einbindung aller am Schulleben beteiligten Gruppen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Verwaltung, Eltern, Schulträger) genutzt werden. Im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule soll das schulische Verpflegungskonzept künftig Teil der Schulentwicklung und des Schulprogramms sein.

### **3) Essenbeirat**

Die Sicherstellung von Qualität und Abnahme des Essens ist durch einen zu bildenden Essenbeirat je Schule zu unterstützen. Diese Funktion oder Aufgabe könnte auch ein schon bestehender oder erweiterter Beirat aus Schulleitung und Elternvertretung o.ä. übernehmen.

### **4) Ansprechpartner in der Schule**

Für die Umsetzung des eigenen pädagogischen Konzepts zur Mittagessenversorgung benennt die Schule eine hauptverantwortliche Person, die auch als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Eltern, die Schulverwaltung und den Caterer fungieren kann.

### **5) Verteilküchen - Organisation der Essenausgabe**

Die Mittagessenversorgung wird ausschließlich durch Verteilküchen (Ausgabeküchen) sichergestellt. Ausnahme sind zurzeit bestehende Produktionsküchen. Diese werden im Rahmen der Möglichkeiten weiter betrieben. Bei Abgängigkeit einer Produktionsküche wird geprüft, ob und wie auf eine Verteilküche umgestellt werden kann.

### **6) Bau und Ausstattung der Küchen bzw. Mensen (Verteilküchen inkl. Trinkbrunnen)**

Der Bau und die Ausstattung der Mensen, der Verteilküchen einschließlich der Bereitstellung von Trinkbrunnen bleibt weiterhin Aufgabe des Schulträgers.

Dies gilt auch für die notwendigen Geräte, Geschirr, Besteck etc., die im Rahmen der Sachausstattung standardmäßig zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinausgehende Leistungen (z.B. Kombidämpfer) hat gegenwärtig die Schule oder der Caterer zu beschaffen und zu unterhalten.

## 7) Trinkbrunnen

Die Versorgung mit kostenfreien Getränken wird in den neuen Mensen durch Trinkbrunnen sichergestellt. Alternativ wird in den Ganztagschulen Leitungswasser in Trinkgefäßen kostenfrei angeboten.

## 8) Qualität des Essens

Die Qualität des Essens wird anhand von bekannten Standards definiert, so zum Beispiel durch die von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) veröffentlichten Qualitätsstandards für die Schulverpflegung.

Ebenso werden die einschlägigen früheren Ratsbeschlüsse zum Einsatz von fair gehandelten und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellten Produkte (Drucksachen Nr. 1547/2004, Nr. 0315/2009 und Nr. 0325/2010) berücksichtigt.

Konkret soll das Mittagessen nach den aktuellen Begleitanträgen des Rats zur Drucksache 1200/2012 mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Das Mittagessen entspricht den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE),
- b) täglich wird mindestens ein vegetarisches Essen angeboten,
- c) täglich wird mindestens ein Essen ohne Schweinefleisch <kann identisch mit b) sein> angeboten,
- d) täglich soll mindestens ein Vollwertessen angeboten werden.
- e) der Einsatz von regionalen Bio-Produkten ist wünschenswert.

Eine Auswahl zwischen zwei bis drei Gerichten ist derzeit meist nur in weiterführenden Schulen bzw. bei einer hohen Teilnahmezahl möglich. Deshalb ist zur Realisierung des gewünschten gesunden und vielseitigen Mittagessenangebots eine hohe Essensbeteiligung aller Schülerinnen und Schüler anzustreben.

Die Anforderungen (die vorstehend genannten und weitere Kriterien) an die Qualität des Essens werden im Rahmen der ‚Auswahl von Caterern‘ durch die Schulen berücksichtigt.

Die Schulen können sich von den im Netzwerk „Ernährung-Schule-Landwirtschaft“ organisierten Einrichtungen bzgl. gesunder, nachhaltiger Ernährung und Integration von Bio-Produkten in den Speiseplan beraten lassen. Die Internetadressen werden den Schulen jeweils aktuell zur Kenntnis gegeben.

## 9) Pädagogisches Konzept - dabei Ziel: 50%ige Teilnahme

Von den teilnehmenden Schulen wird ein pädagogisches Konzept erwartet, in dem das Ziel beschrieben wird, wie mindestens eine fünfzigprozentige Teilnahme der im Ganztag befindlichen Schülerinnen und Schüler am Schulmittagessen erreicht werden soll. Durch das pädagogische Konzept soll eine hohe Identifikation mit dem eigenen Mittagessenangebot geschaffen werden.

Wünschenswert wäre es, wenn die Schulen mit ihrem Schulvorstand beraten, wie eine Teilnahme am Mittagessen an bis zu fünf Tagen in der Woche erreicht werden kann, um auch so zur notwendigen kalkulatorischen Sicherheit für den Betrieb der Mensa beizutragen. Bedeutsam und beinahe vorrangig für eine Teilnahme und Anwesenheit während der gemeinsamen Mittagessenszeit ist allerdings auch der Aspekt einer Stärkung des Gemeinschaftsgefühls.

Deshalb sollten die Schulen mit ihrem Schulvorstand beraten, ob hierfür eine Verpflichtung ausgesprochen wird. Dabei wird keine Verpflichtung zur Abnahme eines Tellergerichts aus der Verteilküche, sondern lediglich die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagessenszeit ausgesprochen, bei der auch mitgebrachtes Pausenbrot verzehrt werden kann.

Ebenso wäre es wünschenswert, wenn auch die Lehrkräfte in ein gemeinsames Mittagessen eingebunden werden können.

Als Zwischenergebnis kann festgestellt werden, dass die Schulen aufgrund der durchgeführten Befragung keine Schwierigkeit darin sehen, das Schulkonzept um einen zusätzlichen Baustein im Hinblick auf das Mittagessen zu erweitern.

Als aktuelles Detailproblem zeigte sich während der bisherigen Befragungen, dass am gemeinsamen Mittagessen nur die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die auch an den Ganztagsprogrammen angemeldet sind. Viele Eltern wünschen sich allerdings, dass ihre Kinder auch ohne Teilnahme am Ganztagsprogramm ein Mittagessen in Gemeinschaft einnehmen können. Durch diese Maßnahme ließe sich auch aus Sicht der Schulverwaltung eine deutliche Erhöhung von Teilnehmerzahlen erreichen, ebenso wäre eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu erwarten. Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen soll deshalb auch ohne eine Teilnahme am Ganztagsprogramm gestattet werden. Allerdings müssen die Schulen vor Ort prüfen, wie eine Beaufsichtigung dieser Kinder sichergestellt werden kann, da zeitliche und finanzielle Ressourcen für die Kooperationspartner nur auf der Grundlage der am Ganztagsbetrieb angemeldeten Schülerinnen und Schüler bemessen werden.

Es war in diesem Zusammenhang die Frage zu prüfen, ob seitens der Schulen oder der Schulverwaltung eine Verpflichtung aller Ganztags Schülerinnen und Ganztags Schüler zur Teilnahme am Mittagessen ausgesprochen werden kann. Hierzu kann auf eine Handreichung des Nds. Kultusministeriums „Ganztagschulen in Niedersachsen“ vom 05.11.2008 verwiesen werden:

Zum Thema „Die Mittagsverpflegung“ wird darin ausführlich die Frage einer Verpflichtung zur Essensabnahme eingegangen und diese Möglichkeit wird im Ergebnis eindeutig verneint. Gestützt wird die Ablehnung im Wesentlichen darauf, dass die Entscheidung darüber, ob überhaupt und wenn ja welches Nahrungsmittel von den Schülerinnen und Schülern eingenommen wird, zum höchstpersönlichen Schutzbereich des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit - allgemeine Handlungsfreiheit - gehört.

Zwar ist es anerkannt, dass im Rahmen des Sonderstatusverhältnisses Schule (früher: besonderes Gewaltverhältnis) Maßnahmen, die nur den internen Schulbetrieb und damit das sogenannte Betriebsverhältnis betreffen, keinen Eingriff in Grundrechte des Schülers darstellen. Anders ist dies jedoch bei Maßnahmen die das sogenannte Grundverhältnis, also die persönliche Rechtsstellung des Schülers betreffen. Diese Maßnahmen (z. B. Aufnahme, Entlassung, Abschlusszeugnis) stellen jeweils Grundrechtseingriffe dar.

Hier ist mit der eigenverantwortlichen Essenseinnahme, die mit zunehmendem Alter des Kindes an Bedeutung gewinnt, das Grundverhältnis betroffen.

Im Weiteren wird auch häufigen Begründungen für eine Abnahmepflicht, nämlich dem Hinweis auf ein pädagogisches Konzept der Schule sowie betriebswirtschaftlichen Gründen, eine Absage erteilt. Demnach können pädagogische Ziele auch durch die Verpflichtung zur Anwesenheit aller Schüler zur Mittagessenzeit erreicht werden. Dem Hinweis auf betriebswirtschaftliche Gründe ist entgegenzuhalten, dass diese Motive keinen Kontrahierungszwang begründen können.

## **10) Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)**

Die finanziellen Fördermöglichkeiten durch das Bildungs- und Teilhabepaket sind auszuschöpfen. Diese Vorgabe ist Bestandteil des elektronischen Abrechnungssystems.

Die Caterer rechnen das Mittagessen direkt mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ab (ggf. den Eigenanteil in Höhe von derzeit 1,00 € pro Essen) und der leistungsgewährenden Behörde (hier: Region Hannover - auf der Basis der Gesamtkosten des Mittagessens abzüglich des Eigenanteils der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) ab. Die Schulen leisten lediglich Unterstützung bei der Beantragung bzw. beim Ausfüllen des Antragsformulars.

### **11) Cafeterien/Kioske**

Cafeterien/Kioske werden weiterhin in den weiterführenden Schulen mit Sekundarbereich II vorgehalten. In Grundschulen sind Cafeterien/Kioske nicht vorgesehen. In vielen Grundschulen wurden jedoch im Rahmen der „gesunden Ernährung“ Voraussetzungen zur Zubereitung von gesunden Speisen geschaffen.

Das individuelle Verpflegungskonzept wird durch die Schule vertreten und umgesetzt, damit eine möglichst hohe Akzeptanz und Mensaauslastung gewährleistet wird. Dieses Konzept soll ebenso Umsetzungsmöglichkeiten für das Frühstück beinhalten. An Schulen mit Sekundarbereich II (Integrierte Gesamtschulen und Gymnasien) muss die Kombination von Cafeteria (Frühstück/Snacks über Eltern / Förderverein) und Mensa gelingen und darf nicht zu einer Reduzierung der Mittagessensteilnehmerinnen und -teilnehmer führen (beispielsweise durch Schaffung einer unnötigen Konkurrenzsituation durch doppelte Warmverpflegung). Cafeterien und Kioske sind grundsätzlich weiterhin von der Schule zu betreuen und zu organisieren.

### **12) Lebensmittelhygiene**

Die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Lebensmittelhygiene wird wie bisher durch den Schulträger sichergestellt (z.B. Hygienevorschriften, Folgebelehrungen zur Lebensmittelhygiene, Arbeitsschutzvorschriften).

### **13) Overhead bzw. Organisation des neuen Mittagessenkonzepts**

Zur Organisation und Sicherstellung des Mittagessenkonzepts wird im Fachbereich 42 S der Personalbedarf für den ‚Overhead‘ berücksichtigt. Derzeit wird mit einem Bedarf an für zwei Vollzeitstellen gerechnet.